

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Gesetz-Entwurf. Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870, beziehungsweise vom 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode von 1891.**

**Gesetz-Entwurf.**

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870, beziehungsweise vom 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, beziehungsweise vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr., erhält in Artikel 1 folgende Fassung:

„Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienst an dem Orte der kirchlichen Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vorangehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung nicht mehr vor der kirchlichen Trauung möglich war, muß der Vollzug der letzteren im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündigt werden.“

Das Verfahren bei der kirchlichen Verkündigung wird durch Verordnung geregelt.“

Gegeben zc.